Antrag auf Erteilung einer Ermessensduldung mit Beschäftigungserlaubnis mit Selbstverpflichtung zur freiwilligen Ausreise und Nachholung des Visumverfahrens

Heute erscheint, geb. am, Staatsangehörigkeit			
wohnhaft:			
und erklärt zur			
Niederschrift:			
Aufgrund der Ablehnung meines Asylantrages bin ich vollziehbar ausreisepflichtig und zur freiwilligen Ausreise verpflichtet.			
Ich will aber gerne im Wege der legalen Arbeitsmigration unter Nachholung des Visumverfahrens zum Zeck einer qualifizierten Berufsausbildung zum Zweck der Berufstätigkeit als Fachkraft für eine Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung meiner ausländischen Berufsqualifikation nach Deutschland zurückkehren.			
Hierfür muss ich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein entsprechendes Visum beantragen. Es ist meine eigene Verantwortung die Voraussetzungen für dieses Visumverfahren zu schaffen und dieses zu durchlaufen.			
Ich habe bereits folgende ernsthafte und konkrete Schritte zur Nachholung des Visumverfahrens unternommen:			
 □ Vereinbarung eines konkreten Termins bei der Deutschen Auslandsvertretung □ Vorlage des Ausbildungsvertrages, Arbeitsvertrages als Fachkraft, Nachweis über Qualifizierungsmaßnahme bei der Ausländerbehörde □ Beantragung einer Vorabzustimmung bei der Ausländerbehörde oder Vorliegen einer Vorabzustimmung □ Bei Afghanen: Beantragung eines Einreisevisums für Indien bzw. Pakistan □ Flugbuchung □ Hotelbuchung □ Sonstiges: 			
Die entsprechenden Nachweise habe ich als Anlage beigefügt.			
Die Durchführung des Visumverfahrens ist für mich aus folgenden Gründen coronabedingt derzeit nicht möglich:			
 □ Die Deutsche Auslandsvertretung vergibt coronabedingt derzeit keine Termine □ Die Deutsche Auslandsvertretung vergibt coronabedingt Termine frühestens zum 			
□ Bei Afghanen: Ich erhalte derzeit coronabedingt kein Einreisevisum für Indien oder Pakistan □ Die Rückreise nach Deutschland ist mir coronabedingt nicht möglich			

	Sonstiges:
Zum o	bigen Angaben lege ich als Anlage folgende Nachweise vor:
	eginn meiner qualifizierten Berufsausbildung / Berufstätigkeit als Fachkraft / zierungsmaßnahme zur Anerkennung meiner ausländischen Berufsqualifikation ist der
nachzu möglic als Fad Berufs	ache geltend, dass ich mich ernsthaft und konkret bemüht habe, das Visumverfahren uholen. Das Visumverfahren ist aber aus o.g. coronabedingten Gründen derzeit nicht ch. Um trotzdem rechtzeitig meine qualifizierte Berufsausbildung / die Berufstätigkeit chkraft /eine Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung meiner ausländischen qualifikation beginnen zu können, beantrage ich die Erteilung einer seensduldung und einer Beschäftigungserlaubnis für die o.g. Beschäftigung.
Besch Auslär Aufent Qualifi	bewusst, dass die Erteilung einer Ermessensduldung und einer äftigungserlaubnis voraussetzen, dass nach überschlägiger Prüfung der inderbehörde die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zur Erteilung einer ihaltserlaubnis zur qualifizierten Berufsausbildung / als Fachkraft oder für zierungsmaßnahmen / zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bis auf fordernis der Einreise im Visumverfahren bei mir vorliegen. Dies gilt insbesondere für
	esitz eines Reisepasses.
	Ich verpflichte mich das Visumverfahren auch nach Beginn meiner qualifizierten Berufsausbildung / der Berufstätigkeit als Fachkraft / dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme nachzuholen, sobald dies coronabedingt wieder möglich ist. Der genaue Zeitpunkt erfolgt unter Absprache mit der Ausländerbehörde. Im Falle einer späteren Weigerung das Visumverfahren nachzuholen, droht mir der
	Widerruf von Ermessensduldung und Beschäftigungserlaubnis. Ich verzichte auf die Beantragung der Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels, für die jeweils Vorduldungszeiten erforderlich sind und bei denen das Durchlaufen des Visumsverfahrens keine Voraussetzung ist, wie z.B. die Erteilung einer Ausbildungsduldungs- oder Beschäftigungsduldung nach § 60c, d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a, b AufenthG. Mir ist bewusst, dass eine solche Antragstellung
	rechtsmissbräuchlich wäre, sodass ich hiervon ausdrücklich Abstand nehme. Ich verzichte auf die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG, solange ich das Visumsverfahren nicht nachgeholt habe. Mir ist bewusst, dass eine

	solche Antragstellung rechtsmissbräuchlich wäre, sodass ich hiervon ausdrücklich Abstand nehme. Mir ist bewusst, dass die Erteilung einer Ermessensduldung und einer Beschäftigungserlaubnis keinen Rückschluss auf den späteren Erfolg eines Visumsverfahrens oder auf eine noch notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulassen.		
Or	t, Datum	Unterschrift	
Ich bin zukünftiger Arbeitgeber der o.g. Person und habe die o.g. Angaben meiner/s zukünftigen Arbeitnehmers /-in zur Kenntnis genommen			
Or	t, Datum	Unterschrift und Firmenstempel	